

# *Satzung*

## *Schalke Fanclub Desperados RoyalBlue*

Stand: 05.05.02

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Desperados RoyalBlue.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet jeweils am 30. Juni.

Das Gründungsdatum ist der 04.05.2002.

### **§ 3 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung der Fankultur des FC Schalke 04. Das Mitglied verpflichtet stets im Sinne des FC Schalke 04 und des Fanclubs zu handeln und den Fair-Play-Gedanken zu fördern.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

Die Mitgliederzahl wird zunächst auf 25 begrenzt. Über die Aufstockung der Mitgliederzahl entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Vorstand**

- A) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) dem Geschäftsführer
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem stellvertretendem Geschäftsführer sowie
  - f) dem stellvertretendem Kassenwart
- B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

## **§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes**

- A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- B) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so wird das vakante Amt durch ein Mitglied des verbliebenen Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

## **§ 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag bis zum 15.07. für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beträgt derzeit 25 EURO. Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist,

wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 8 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dies gilt auch im Fall des § 7.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 16 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins sind alle Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Formvorschrift**

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, wird dieses nach Zugehörigkeit der Mitglieder pro Kopf verteilt.

Ort, Datum

Unterschriften aller Gründungsmitglieder